

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz und dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRK)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft. Sofern sein Prüfungsrecht nicht entfällt, hat der Gesetzentwurf die nachfolgenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Hinzu kommen die bereits im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes des Bundes dargestellten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.	
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
38-4123/2/2-2019/11118

Ihre Nachricht vom
4. Februar 2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/123 - II.NKR

Dresden,
1. März 2019



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente nur per EGVP, beBPO oder
De-Mail; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben sollen bestehende landesrechtliche Regelungen an die Novellierung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes des Bundes angepasst sowie eine Rechtsgrundlage für die Unterscheidung zwischen Landesprogramm Denkmalpflege und Sonderprogramm Denkmalpflege geschaffen werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKR. Soweit durch das novellierte Schornsteinfeger-Handwerksgesetz für Bürger und Bürgerinnen wegen erweiterten Mitteilungspflichten erhöhte Zeitaufwände entstehen oder sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch zusätzliche Informationspflichten erhöht, wurden diese Erfüllungsaufwände bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft. Dasselbe gilt hinsichtlich der eintragungspflichtigen Teiltätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerkes in das Schornsteinfegerregister, welche durch die Kammern und Behörden an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln sind. Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates entfällt zudem gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsNKR, da die Neuregelung ausschließlich die Festlegung von Zuständigkeiten der Landesdirektion Sachsen, der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Gemeinden für den Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes beinhaltet.

Erfüllungsaufwand entsteht durch die Änderung des Denkmalschutzgesetzes nicht, da neben der Aufhebung von Regelungen im Wesentlichen lediglich eine Zuständigkeitsregelung ergeht, die keine Änderungen von bestehenden Zuständigkeiten mit sich bringt.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat der Gesetzentwurf keine Haushaltsauswirkungen für Freistaat und Kommunen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG. Es entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRG sofern der Gesetzentwurf Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde (BR-Drs. 265/17) und gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsNKRG hinsichtlich der Festlegung von Zuständigkeiten.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Sofern das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates nicht entfällt, hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Eine mit der Änderung in Artikel 2 beabsichtigte Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird erst mit der Zusammenfassung und Vereinfachung der Fördervorschriften des Landesprogramms Denkmalpflege und des Sonderprogramms Denkmalpflege in einer Förderrichtlinie wirksam.

2.4.2. Erfüllungsaufwand des Freistaates und der Kommunen

Sofern das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates nicht entfällt, hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Insbesondere hat die Regelung in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates und der Kommunen, da die Landesdirektion Sachsen in der Praxis auch bisher schon die Fachaufsicht im Bereich des Schornsteinfegerwesens ausgeübt hat.

Eine mit der Änderung in Artikel 2 beabsichtigte Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird erst mit der Zusammenfassung und Vereinfachung der Fördervorschriften des Landesprogramms Denkmalpflege und des Sonderprogramms Denkmalpflege in einer Förderrichtlinie wirksam.



2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter